

nehmen oder Zweckorganisationen angeschlossen sind — in erster Linie wirtschaftliche Tätigkeit aus. (Auf die Wirtschaftstätigkeit der Fachdirektionen wird an anderer Stelle dieses Beitrages eingegangen.)

Großer Wert wurde darauf gelegt, in den Beziehungen zwischen der Fachdirektion des Trusts und den unterstellten Nationalunternehmen und Zweckorganisationen die Kompetenz der Fachdirektion so exakt wie möglich abzugrenzen. Die früher üblichen allgemeinen Formulierungen wurden aufgegeben. Eine von ihnen lautete z. B., daß das übergeordnete Organ die Tätigkeit der unterstellten Organisationen „leitet, kontrolliert und koordiniert“, woraus abgeleitet wurde, daß das übergeordnete Organ berechtigt ist, in alle Tätigkeitsbereiche der unterstellten Organisationen einzugreifen. Die Kompetenz der Fachdirektionen ist einerseits in der Regierungsverordnung Nr. 100/1966 GS. über die planmäßige Leitung der Volkswirtschaft sowie in den Vorschriften über die Finanzierung der Reproduktion der Grundmittel, die Finanzierung der Mittel für die Entwicklung von Wissenschaft und Technik außerhalb von Investitionen, die Verwaltung des Nationalvermögens, die Kreditierung der sozialistischen Organisationen u. ä. allgemein festgelegt, andererseits konkret in den Statuten der einzelnen Produktionswirtschaftseinheiten. Diese Statuten erläßt nach Zustimmung des Ministers und nach Beratung mit dem zuständigen Organ der Revolutionären Gewerkschaftsbewegung der Generaldirektor (der an der Spitze der Fachdirektion, des Trusts oder des Fachbetriebes steht). In den Statuten finden die Besonderheiten der einzelnen Zweige oder Bereiche Berücksichtigung.

Die Regierungsverordnung Nr. 132/1965 GS. über die Organisation der Produktionswirtschaftseinheiten bestimmt, daß das Statut des Trusts die folgenden Fragen regeln muß (soweit das nicht in den erwähnten besonderen Rechtsvorschriften bereits geschehen ist):

- a) die Art und den Umfang der Erteilung verbindlicher Aufgaben und Limite;
- b) die Art der vorzunehmenden Abführungen und der zu gewährenden Dotationen;
- c) die Art der Bildung und Verwendung der zentralisierten Finanzmittel sowie die Art der Bewirtschaftung der Fonds des Bereichs und der Fonds der Fachdirektion (insbesondere ihres Fonds der Werktätigen);
- d) die Art der Überführung und Änderung von Produktionsprogrammen;
- e) den Umfang und die Art der Konzentration gemeinsamer Tätigkeiten bei der Fachdirektion oder bei einer unterstellten Organisation;
- f) die weiteren Fälle, in denen den unterstellten Organisationen Pflichten oder Beschränkungen auf erlegt werden können;
- g) die Geltungsdauer langfristig wirkender Maßnahmen sowie die Bedingungen für die Änderung dieser Maßnahmen vor Ablauf ihrer Geltungsdauer;
- h) die Art der vorhergehenden Verhandlung von Streitfällen zwischen den Organisationen, die den Trust bilden (für die Entscheidung dieser Streitfälle sind allerdings die Organe der Wirtschaftsarbitrage zuständig).

Im Statut der Produktionswirtschaftseinheit kann auch festgelegt werden, daß der Generaldirektor in bestimmten (im Statut selbst spezifizierten) Fällen berechtigt ist, im Namen der der Fachdirektion unterstellten Organisationen zu handeln.

Das Statut der Produktionswirtschaftseinheit regelt auch die Organisation und die Tätigkeit des Verwaltungskomitees als beratenden Organs des Generaldirektors. Mitglieder des Verwaltungskomitees sind in der Regel die Leiter der Unternehmen, Vertreter der Staatsbank, Vertreter der wichtigsten Abnehmer, Vertreter von Partei- und Gewerkschaftsorganen sowie Vertreter 94